



### INHALT:

#### **0 Verfassung und Allgemeine Verwaltung**

Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung gem. Art. 40  
BayStrWG i.V.m. Art. 39 BayEG  
Antrag des Freistaates Bayern, vertreten durch das Staatliche  
Bauamt Rosenheim  
Absage der mündlichen Verhandlung..... S. 24

#### **6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht**

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts  
(Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S.  
2585) zuletzt geändert mit Gesetz vom 08. April 2013 (BGBl I S.  
734) und  
des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar  
2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130, FN BayRS 753-1-UG) zuletzt  
geändert mit Gesetz vom 08. April 2013 (GVBl S. 174);  
Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom  
Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim ermittelten  
Überschwemmungsgebietes „Mangfall“ – Verlängerung –..... S. 25

#### **HERAUSGEBER:**

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim  
(Tel. 08031/3651402);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 40,--.

**Bestellung** bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim  
(Tel. 08031/3651040).

Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung gem. Art. 40 BayStrWG i.V.m. Art. 39 BayEG  
Antrag des Freistaates Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Rosenheim, gegen

1. Eigentümer
  - a) Helga Kalweit
  - b) Helmut Kalweit
2. Johann Schwaiger (Pächter)

### **Absage der mündlichen Verhandlung**

Mit Schreiben vom 21.01.2014 hat der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Rosenheim, mitgeteilt, dass eine Einigung über die Erteilung einer Bauelaubnis für die von ihm für den Ausbau der St 2078 aus o.g. Grundstück benötigten Fläche erzielt wurde.

Das Staatliche Bauamt Rosenheim nahm daher mit oben genannter Nachricht den Besitzeinweisungsantrag vom 19.12.2013 zurück.

**Der Termin zur mündlichen, nichtöffentlichen Verhandlung über diesen Antrag am 29.01.2014 um 08:30 Uhr im Zimmer 237, 2. Stock des Verwaltungsgebäudes der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim erübrigt sich deshalb und wird hiermit aufgehoben.**

Rosenheim, 23.01.2014  
Stadt Rosenheim  
Dezernat III, Az. III / 008-1 h-pi



Hoch  
Verwaltungsdirektor  
Enteignungsbehörde

Stadt Rosenheim  
III/323 ga

Rosenheim, 16.01.2014

**Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) zuletzt geändert mit Gesetz vom 8. April 2013 (BGBl I S. 734) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130, FN BayRS 753-1-UG) zuletzt geändert mit Gesetz vom 8. April 2013 (GVBl S. 174);**

## **BEKANNTMACHUNG**

**zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim ermittelten Überschwemmungsgebiets "Mangfall"**

**- Verlängerung -**

Die Stadt Rosenheim verlängert die vorläufige Sicherung um zwei Jahre auf Grund folgenden begründeten Einzelfalls.

Im Amtsblatt der Stadt Rosenheim vom 5. Februar 2009 wurde das vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim ermittelte Überschwemmungsgebiet "Mangfall" ortsüblich bekannt gemacht und damit entsprechend § 31b Abs. 5 WHG (alte Fassung) vorläufig gesichert. Im Amtsblatt der Stadt Rosenheim vom 26. Juli 2011 wurde die vorläufige Sicherung im Hinblick auf die Größe des Überschwemmungsgebiets "Mangfall" angepasst, da mittlerweile mehrere Bauabschnitte des Hochwasserschutzes fertig gestellt waren. Außerdem traten 2009 und 2010 umfangreiche Änderungen des WHG und des BayWG in Kraft.

Die vorläufige Sicherung endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren, das heißt im Februar 2014. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Nach den Hochwasserereignissen im Juni 2013 hat das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim Sofortmaßnahmen des Hochwasserschutzes an der Mangfall in Kolbermoor und Rosenheim ergriffen. Die Stadt Rosenheim hat den vorzeitigen Beginn der Sofortmaßnahmen im Stadtgebiet förmlich zugelassen. Ein wasserrechtliches Verfahren wird derzeit durchgeführt.

Die Sofortmaßnahmen sollen im Jahr 2014 abgeschlossen sein. Danach werden überwiegende Flächen des jetzigen Überschwemmungsgebiets nicht mehr bei einem hundertjährigen Hochwasser der Mangfall überschwemmt. Das Überschwemmungsgebiet wird, nachdem die Sofortmaßnahmen abgeschlossen sind, in großen Teilen dem Überschwemmungsgebiet entsprechen, das letztendlich nach Abschluss aller Hochwasserschutzmaßnahmen übrigbleiben soll.

Ohne Verlängerung der vorläufigen Sicherung müsste in einer Rechtsverordnung das Überschwemmungsgebiet festgesetzt werden. Auf Grund des kurzen Zeitraums bis zur wesentlichen Verringerung des Überschwemmungsgebiets in Folge der So-

fortmaßnahmen ist es sinnvoll, die vorläufige Sicherung zu verlängern anstatt ein Verordnungsverfahren einzuleiten. Ein Verordnungsverfahren ist zum einen wesentlich aufwändiger und dauert länger als eine vorläufige Sicherung. Zum anderen müsste voraussichtlich innerhalb eines Jahres erneut ein Verordnungsverfahren durchgeführt werden, weil sich das Überschwemmungsgebiet in Folge der Sofortmaßnahmen verringern wird und angepasst werden muss.

#### Hinweis zum bestehenden Kartenmaterial

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Bekanntmachung vom Juli 2011 in einer Übersichtskarte M = 1:25.000 senkrecht schraffiert und grau eingefasst dargestellt. Diese Übersichtskarte und Detailkarten im Maßstab 1:2.500 können in der Stadt Rosenheim, Amt für Sicherheit und Ordnung, Königstr. 15, täglich zu den üblichen Parteiverkehrszeiten sowie im Internet unter

<http://www.rosenheim.de> unter dem Suchbegriff „Überschwemmungsgebiete (Karten, Bekanntmachungen)“

eingesehen werden.

Mit den Bekanntmachungen gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen insbesondere die des § 78 WHG verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG untersagt

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,

9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Die Stadt Rosenheim kann abweichend von der o. g. Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Die Stadt Rosenheim kann abweichend von der o. g. Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

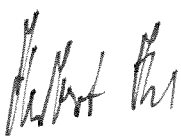
Die Stadt Rosenheim kann abweichend von den o. g. Nrn. 3 bis 9 Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen der Stadt Rosenheim über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung.

Rosenheim, 16.01.2014



Herbert Hoch  
Verwaltungsdirektor